



Hamburgische Ingenieurkammer-Bau

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

09/2022

Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau feiert am 4. Oktober 2022 ihr 25-jähriges Jubiläum

Liebe Mitglieder,
die konstituierende Sitzung des sog. Gründungsausschusses im Jahr 1997 gilt als Startschuss für die Gründung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau. Infolgedessen wird unsere Ingenieurkammer in diesem Jahr 25 Jahre alt. Diesen Geburtstag wollen wir zum Anlass für ein schönes Jubiläumsfest mit Ihnen und weiteren Gästen am 4. Oktober 2022 um 13:30 Uhr nehmen. Eine persönliche Einladung, auf deren Grundlage eine Anmeldung zu der Feier möglich ist, haben Sie in die-

sen Tagen erhalten. Da naturgemäß nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht und die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs Berücksichtigung finden, sollten Sie sich so schnell wie möglich registrieren lassen.

Ich jedenfalls freue mich sehr darauf, mit Ihnen das 25-jährige Bestehen unserer Ingenieurkammer zu feiern!

Ihr
Peter Bahnsen

Sommerfest 2022 der Ingenieurkammer und der Architektenkammer

Endlich wieder zusammenkommen: Die Hamburgische Ingenieurkammer (HIK) und die Hamburgische Architektenkammer (HAK) luden erstmals wieder seit 2019 zu ihrem traditionellen gemeinsamen Sommerfest. Geschätzt 600 Planerinnen und Planer sowie Gäste aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Initiativen sowie Pressevertreter*innen kamen zum Design Zentrum Hamburg am Magdeburger Hafen, wo das Event erstmalig ausgetragen wurde. Die Ansprachen hielten die Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen Dorothee Stapelfeld, Karin Loosen (Präsidentin HAK) sowie Peter Bahnsen (Präsident HIK). Wir danken allen Gästen für ihr Kommen und den wirklich schönen Abend!



Video-Podcast der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum zirkulären Bauen

Im Rahmen ihrer Video-Podcastreihe veranstaltete die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau am 30. Juni ein Gespräch zwischen dem Fachjournalisten Falk Jaeger und Anja Rosen, eine der führenden deutschen Expertinnen zum Thema Wiederverwertung von Baustoffen, zum Thema „Zirkularität im Bauwesen. Baustoffrecycling und Urban Mining“.

Frau Rosen machte im Gespräch eindringlich die Notwendigkeit der Reduzierung des Ressourcenverbrauchs im Bauwesen deutlich. Notwendig sei hierfür ein ganzheitliches Denken, dass sich im Baustoffrecycling und im Urban Mining widerspiegeln. Zuerst sei jedoch der Abriss und der Neubau von Gebäuden wo immer möglich zu vermeiden; die Anpassung und Weiternutzung des Bestands sei der größte Hebel, um Ressourcenschutz zu betreiben.

Wenn jedoch der Erhalt nicht möglich sei, sollten abzureißende Gebäude als eine urbane Mine genutzt werden, um die verbauten Rohstoffe möglichst vollständig erneut nutzen zu können. Frau Rosen berichtete beispielhaft vom Abriss und Neubau des Rathauses in Korbach, einem Pilotprojekt auf dem Weg, den Rohstoffkreislauf zu schließen.

Das gegenwärtige Recycling im Baubereich sei fast vollständig ein Downcycling auf sehr niedrigem Qualitätsniveau. Dieser Qualitätsverlust sei angesichts des Rohstoffmangels, der Naturzerstörung und des hohen Abfallaufkommens nicht mehr länger akzeptabel.

Um den Ressourcenverbrauch zu reduzieren, seien Änderungen von über 2.000 Normen und Regeln notwendig, die bislang allesamt nicht ausgelegt seien auf die Ermöglichung von geschlossenen Kreisläufen im Bauwesen – eine gewaltige und zeitintensive Aufgabe. Angesichts der dramatischen Lage müssten aber schon jetzt parallel zur Forschung und zur Arbeit an den Regularien Kreislaufprojekte auch unter den jetzigen Regeln und mit dem jetzigen Wissensstand umgesetzt werden: „Wir müssen jetzt ins doing kommen!“.

Frau Rosen erläuterte weiter, dass die Digitalisierung im Bauen eine Grundvoraussetzung für das Urban Mining

und Recycling sei: Notwendig seien an zentraler Stelle, beispielsweise den Katasterämtern, gesammelte digitale Bestandsaufnahmen der Gebäude, also Datenbanken, in denen verzeichnet sei, welche Materialien in Gebäuden genutzt und wie sie dort verbaut worden seien. Hierfür müsse ein Gebäude-Ressourcenpass möglichst rasch entwickelt und umgesetzt werden. Wollte man Bauelemente im Ganzen im Sinne eines Reuse weiterverwenden, benötige man darüber hinaus Bauteilkataloge. Es gebe auch in Deutschland bereits Start-Ups, die diese digitalen Kataloge entwickelten und anböten.

Unerlässlich sei darüber hinaus die qualitative Bewertung der eingesetzten Ressourcen im Sinne eines Urban Mining Indexes.

Eine Grundvoraussetzung für Baustoffrecycling und Urban Mining sei die Schadstofffreiheit von Materialien, Produkten und Elementen. Hier würden entsprechende Siegel und Zertifikate zukünftig eine große Rolle spielen.

Frau Rosen sprach sich darüber hinaus dafür aus, Baustoffrecycling und Urban Mining in der Anfangsphase staatlich zu fördern, um Immobilienbesitzern und Bauherren das zirkuläre Bauen zu erleichtern. Wichtig sei zudem, dass die Hochschulen zum zirkulären Bauen intensiver forschten und vor allem die Erkenntnisse stärker in der Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie von Architektinnen und Architekten verankerten. Auch die Fortbildungsakademien der Ingenieur- und Architektenkammern seien aufgefordert, das Wissen um das zirkuläre Bauen an die Planerinnen und Planer weiterzugeben.

Den ganzen Podcast-Beitrag finden Sie im Internet hier: <https://vimeo.com/737496988/2b0a797a52>

Die Aufzeichnung des ersten Video-Podcasts **Werner Sobek und Reiner Nagel im Dialog: Nachhaltigkeit und Klimaschutz – ökologische Perspektiven für Bauen und Stadtentwicklung** kann nach wie vor über folgenden Link angesehen werden: <https://vimeo.com/644730809> oder über unsere Internetseite www.hikb.de/aktuell
Claas Gefroi



Falk Jaeger

Foto: Henning



Anja Rosen

Foto: Cornelis Gollhardt

Bundesweiter Schülerwettbewerb 2022/2023 – *Brücken schlagen* startet!

Die Ingenieurkammern aus 15 Bundesländern loben in diesem Jahr den Schülerwettbewerb Junior.ING für kreative Ingenieurtalente unter dem Motto „Brücken schlagen“ aus, im achten Jahr mit Beteiligung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

In diesem Jahr ist die Aufgabe, eine Fuß- und Radwegbrücke mit Geländer zu entwerfen und als Modell zu bauen. Die Brücke soll einen Freiraum von 60 cm überbrücken. Die beiden Auflager sind mit 10 cm und 15 cm unterschiedlich hoch, so dass sich eine ansteigende Brücke, die gerade oder gekrümmt sein kann, ergibt. Zwischen den Auflagern sind keine weiteren Stützen erlaubt. Die Breite der Lauf- oder Radwegfläche der Brücke muss mind. 7 cm und max. 12 cm betragen. Die fertige Brücke muss eigenständig stehen. Sie darf, gemessen von der Oberseite der Grundplatte, max. 60 cm (inkl. Geländer) hoch sein, ansonsten darf die Bodenplatte in Länge und Breite nicht überragt werden. Bei der Gestaltung des Tragwerks und der Lauffläche ist die Durchführbarkeit eines Belastungstests zu berücksichtigen.

Für die Konstruktion der Fuß- und Radwegbrücke dürfen als Werkstoffe lediglich Papier, Holzstäbchen, Kunststoffstäbchen, Folie, Klebstoff und Schnur sowie Stecknadeln Verwendung finden. Zugelassen sind Einzel- oder Gruppenarbeiten von max. 5 Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien (AK I – bis Klasse 8, AK II – ab Klasse 9). Neben Urkunden winken Geldpreise. Die Landesieger beider Alterskategorien qualifizieren sich automatisch für die Teilnahme am Bundesfinale. Für den Bundespreis werden je Alterskategorie weitere Geldpreise vergeben.

Anmeldeschluss ist am 30. November 2022. Die Modelle sollen im Frühjahr 2023 eingereicht werden. In diesem Zeitrahmen werden in den 15 teilnehmenden Bundesländern die besten Wettbewerbsmodelle prämiert. Die Bundespreisverleihung findet im Juni 2023 wiederum im Deutschen Technikmuseum in Berlin statt.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg erneut unter der Schirmherrschaft des Präses der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Ties Rabe, steht, verbindet Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen.

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmenden gehört Junior.ING zu einem der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit setzen die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel etwas entgegen und werben für den Ingenieurberuf. Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern, für Bau und

Heimat. Die Kultusministerkonferenz führt den Junior.ING in ihrer Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuften Wettbewerbe.

Die detaillierten Wettbewerbsbedingungen und FAQ sind auf der Seite <https://www.junioring.ingenieure.de/> und auf <http://www.hikb.de/junioring> abrufbar.

Liebe Kammermitglieder, wir freuen uns, wenn Sie in den Schulen Ihrer Kinder Werbung für den Schülerwettbewerb machen können und senden Ihnen die Flyer auf Anfrage gerne zu. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Frau Sievers, Tel. 4134546-0 oder sievers@hikb.de



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**



Impressum:

Deutsches Ingenieurblatt
Regionalausgabe Hamburg
Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1

Herausgeber:

Redaktion:

E-Mail: kontakt@hikb.de
Internet: www.hikb.de

Dr. Holger Matuschak, Claas Gefroi,
Wiebke Sievers

Redaktionsschluss: 18.08.2022

Neue Vorgaben für Arbeitsverträge

Zum 1. August 2022 ist das Gesetz zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie, das eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch transparente und vorhersehbare Regelungen bewirken soll, in Kraft getreten. Durch das Gesetz werden insbesondere die Vorgaben des Nachweisgesetzes sowie des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verschärft.

Die größte Veränderung betrifft die sogenannten Nachweispflichten. Diese verpflichten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fristwährend über die im Nachweisgesetz geregelten „wesentlichen Vertragsbedingungen“ zu unterrichten. Zudem wurde erstmalig eine Bußgeldregelung in das Nachweisgesetz für den Fall aufgenommen, dass die Pflichten nach dem Nachweisgesetz nicht erfüllt, insbesondere die wesentlichen Vertragsbedingungen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig schriftlich ausgehändigt werden. Ein Verstoß stellt nun eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- EUR je Einzelfall geahndet werden kann.

Die neuen Regelungen gelten für Arbeitsverhältnisse ab dem 01.08.2022. Für Arbeitsverhältnisse, die bereits vorher bestanden, müssen die wesentlichen Vertragsbedingungen nur auf Verlangen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachträglich in Schriftform ausgehändigt werden.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die wesentlichen Vertragsbedingungen unterzeichnet in Schriftform aushändigen. Das Nachweisgesetz sieht hierfür zeitlich gestaffelte Fristen vor. Um die unterschiedlichen Fristen zu wahren, sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber alle im Nachweisgesetz bezeichneten wesentlichen Vertragsbedingungen bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden schriftlichen Arbeitsvertrag festhalten.

Zu den wesentlichen Vertragsbedingungen im Sinne des Nachweisgesetzes gehörten bisher schon u.a.:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Befristung;
- Arbeitsort;
- Bezeichnung oder Beschreibung der Tätigkeit;
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgelts
- Arbeitszeit;
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs;
- Kündigungsfristen;
- allgemeiner Hinweis auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind.

Neu hinzukommen ab dem 01.08.2022 u.a.:

- das Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen;
- die Möglichkeit, dass die Mitarbeitenden ihren jeweiligen Arbeitsort frei wählen können, sofern vereinbart;

- die Dauer der Probezeit, sofern vereinbart;
- die Vergütung von Überstunden;
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind;
- die Fälligkeit des Arbeitsentgelts und die Form, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird;
- die vereinbarte Arbeitszeit;
- die vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten
- Einzelheiten zur Arbeit auf Abruf, falls diese vereinbart ist;
- sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen;
- ein etwaiger Anspruch auf von Arbeitgeber*innen bereitgestellte Fortbildung;
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung, falls eine solche gewährt wird;
- das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber*in und Mitarbeitenden einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage;
- ein Hinweis auf die anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.
- Darüber hinaus gibt es erweiterte Dokumentationspflichten für Sachverhalte, bei denen die Mitarbeitenden länger als vier aufeinanderfolgende Wochen im Ausland arbeiten.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nunmehr im Arbeitsvertrag über das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses einzuhaltende Verfahren zu unterrichten sind. Dazu gehört mindestens das Schriftformerfordernis, die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage. Wirklich neu ist die Information über die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage, die bislang wohl in kaum einem Arbeitsvertrag enthalten war. In jedem Fall sollte auf die 3-Wochen-Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage hingewiesen werden. Vorsorglich sollte auch ein knapper Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Klagezulassung aufgenommen werden. Nach ausdrücklichem Gesetzeswortlaut ist die Einhaltung dieser neuen Vorgaben keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Kündigung. Es besteht jedoch die Gefahr eines Bußgeldes.

Aufgrund der o.a. Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gilt künftig für die Vereinbarung einer Probezeit bei befristeten Arbeitsverträgen, dass die Probezeit im Verhältnis zu der erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit im Verhältnis stehen muss. Ansonsten droht die Unwirksamkeit der Probezeitvereinbarung.

Außerhalb der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass es künftig die Möglichkeit eines sogenannten Entfristungsverlangens gibt. Das heißt, befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach einer Beschäftigung von mehr als sechs Monaten einmal jährlich die Entfristung verlangen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen hierauf binnen eines Monats begründet antworten.

Neuerungen gibt es auch für Teilzeitbeschäftigte, die künftig ab einer Beschäftigungsdauer von mehr als sechs Monaten Änderungswünsche bzgl. Dauer und Lage der Arbeitszeit äußern können sollen. Dies beinhaltet auch den Wunsch nach Wechsel in Vollzeit. Auch auf dieses Verlangen müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

künftig binnen eines Monats antworten und ihre Antwort begründen.

Sowohl selbständige als auch angestellte Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sollten sich also mit den Auswirkungen des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungen-Richtlinie auseinandersetzen, um ihre Rechte und Pflichten zu kennen. In diesem Zusammenhang lohnt sich auch ein Blick in das gemeinsame Fortbildungsprogramm. Die Hamburgische Architektenkammer bietet unter anderem am 20.09.2022 das Seminar „Flexible Arbeitszeiten rechtssicher gestalten und leben“ und am 08.12.2022 das Seminar „Büromanagement im Planungsbüro – Wie Sie ihr Büro zum Erfolg führen“ an.

Schulbau Hamburg und GMH informieren über Erfüllungsverbot

Am 08.04.2022 wurde die fünfte Änderung der EU-Verordnung „über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren“ (5. EU-Sanktionspaket), veröffentlicht. Erstmals seit Beginn des Krieges in der Ukraine betreffen die Sanktionen gegen Russland unmittelbar auch die Vergabe und die Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB.

Konkret ist es öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggebern dadurch verboten, mit Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland haben, bereits geschlossene Verträge über den 11.10.2022 hinaus zu erfüllen (Erfüllungsverbot).

Ein Bezug zu Russland im Sinne der der Verordnung besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Schulbau Hamburg und die Gebäudemanagement Hamburg GmbH (GMH) dürfen demnach ab dem 11.10.2022 von Vertragspartnern mit Bezug zu Russland keine Leistungen mehr entgegennehmen und keine Zahlungen auf Kaufpreise, Werklohne und vergleichbare Entgelte mehr leisten. Öffentliche Aufträge, die bis dahin noch nicht vollständig erfüllt wurden und bei denen weiterhin ein Bedarf besteht, müssen neu vergeben werden.

Wie Schulbau Hamburg und die GMH der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau Ende Juli mitteilten, sollen die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer von Schulbau Hamburg und der GMH zur Umsetzung der Vorgaben aus dem 5. EU-Sanktionspaket zur Abgabe einer Eigenerklärung aufgefordert werden. Dabei könne aus technischen Gründen keine Differenzierung zwischen dem Bereich oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen. Es würden mithin auch diejenigen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer zur Abgabe einer Eigenerklärung aufgefordert werden, mit denen Verträge abgeschlossen wurden, die nicht Gegenstand einer EU- weiten Vergabe waren. In diesen Fällen würden die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer aber gesondert darauf hingewiesen, dass die Aufforderung zur Abgabe einer Eigenerklärung gegenstandslos sei.

Neuer Ausbildungsstandort des VFIB e.V. in Wismar

Im April 2021 wurde die Kooperationsvereinbarung zur Schaffung eines neuen Lehrgangsstandes des Vereins zur Förderung der Qualitätssicherung und Zertifizierung der Aus- und Fortbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 im Norddeutschen Raum unterzeichnet.

Auf Initiative der Nordkammern (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern) konnte die im Jahr 2018 geborene Idee nun nach 4 Jahren umgesetzt werden. An der

Hochschule Wismar ist ein neuer Ausbildungsstandort des VFIB e.V. errichtet worden. Der VFIB-Aufbaulehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 findet erstmals am 25. und 26. Oktober 2022 statt.

Unter folgendem Link ist die Veranstaltungsseite des VFIB-Lehrgangs mit dem Link zum Anmeldeportal zu finden:

www.vfib-ev.de/qualifizierung/lehrgangstermine.php oder direkt unter <https://fiw.hs-wismar.de/?id=235339>.

Änderung der Satzung und der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen hat die in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 beschlossene Änderung der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

„Änderung der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau vom 28. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 2737), zuletzt geändert am 24. November 2020

1.

§ 4 wird wie folgt geändert:

1.1. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung, als reines Online-Format ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder als gemischte Form (Hybrid) mit der Möglichkeit zur Teilnahme vor Ort oder online einberufen. Online-Formate sind nur zulässig, sofern Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet sind und die Durchführung der Mitgliederversammlung andernfalls unzumutbar wäre. Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen und aus Gründen des Seuchenschutzes. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle teilnehmenden Mitglieder sind sicherzustellen. Auf die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 26 Absatz 7 HmbIngG ist hinzuweisen.“

1.2. In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.

2.

§ 5 wird wie folgt geändert:

2.1. In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2.2. In Absatz 5 wird das Wort „anwesenden“ durch das Wort „teilnehmenden“ ersetzt.“

Darüber hinaus hat die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen die in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2021 beschlossene Änderung der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

„Änderung der Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau in der Fassung vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert am 5. Dezember 2017

1.

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Wahltag, die Wahlzeit sowie bei Präsenzsitzungen der Ort der Wahl und bei Online-Formaten die technischen Hilfsmittel werden vom Vorstand bestimmt.“

2.

§ 7 wird wie folgt geändert:

2.1. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

2.2. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zusätzlich bedarf es einer Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber zu der Wahl in Textform.“

2.3. In Absatz 3 werden die Wörter „und müssen handschriftlich unterzeichnet sein“ gestrichen.

3.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5 erfolgt die Stimmabgabe bei Online-Formaten mittels eines digitalen Abstimmungssystems, das einen elektronischen Stimmzettel bereitstellt. Die Authentifizierung für den Zugang zum Stimmzettel erfolgt durch die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten. Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der wählenden Bewerberinnen und Bewerber auf dem elektronischen Stimmzettel im Abstimmungssystem. Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der den Wahlberechtigten mitgeteilten Zugangsdaten geschieht und bei Stimmabgabe auf Abfrage bestätigt wird, dass die Zugangsdaten berechtigt genutzt werden. Durch das verwendete elektronische System ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingaben zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.“

4.

§ 9 wird wie folgt geändert:

4.1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nachdem alle Stimmzettel abgegeben worden sind, zählt der Wahlausschuss die Stimmzettel und ermittelt die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Abweichend von Satz 1 erfolgt bei Online-Formaten die Auswertung der Stimmabgabe durch das eingesetzte digitale Abstimmungssystem.“

4.2. An Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten bei den Vorgängen nach § 8 Absatz 6 festgestellt werden.“